

1. Bescheid zur Änderung der Freigabe Nr. E 03/2004

A. Tenor

Das Umweltministerium Baden-Württemberg ändert den Freigabebescheid Nr. E 03/2004 vom 27.8.2004 (Az.: 75-4643.17-1 3/04) wie folgt:

1. Die Auflage Nr. 8 mit dem Wortlaut

„Die geplanten Termine der Freimessungen sind dem Ministerium für Umwelt und Verkehr und dem vom Ministerium für Umwelt und Verkehr zugezogenen Sachverständigen rechtzeitig, d.h. mindestens eine Woche im Voraus mitzuteilen.“

wird wie folgt geändert:

„Der Termin der Freimessung ist dem Umweltministerium und dem vom Umweltministerium zugezogenen Sachverständigen schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss ergänzend zum Termin der Freimessung mindestens

- Angaben zur Organisationseinheit, bei der die Freimessung durchgeführt werden soll,
- eine eindeutige Chargenbezeichnung (z.B. Chargennummer),
- einen Bezug zum genehmigten Stoffstrom und zum Freigabebescheid,
- eine Beschreibung und Angaben über Masse bzw. Menge des Materials sowie Angaben über die Herkunft des Materials,
- Angaben über das Freimessverfahren sowie das relevante Nuklid bzw. den relevanten Nuklidvektor und
- einen Ansprechpartner einschl. Telefonnummer

enthalten. Nach der Mitteilung ist eine Frist von 5 Werktagen bis zur weiteren Behandlung (Verwendung, Verwertung, Entsorgung oder Weitergabe an Dritte) des Materials als nicht radioaktiver Stoffe einzuhalten. Hierbei ist folgende Regelung bzgl. des Fristbeginns zu beachten:

1. Erfolgt die Mitteilung nach Durchführung der Freimessung, so beginnt die Frist mit dem Versenden der Mitteilung.
2. Erfolgt die Mitteilung vor Durchführung der Freimessung, so beginnt die Frist mit Beginn der Freimessung.

Von der festgesetzten Frist kann abgewichen werden, wenn

1. der vom Umweltministerium zugezogene Sachverständige schriftlich bestätigt, dass keine Kontrolle bei dem angemeldeten Material durchgeführt wird,
2. der positive Prüfvermerk oder Prüfbericht des vom Umweltministerium zugezogenen Sachverständigen über die durchgeführte Kontrolle vorliegt oder
3. soweit eine anderslautende Absprache mit dem vom Umweltministerium zugezogenen Sachverständigen getroffen wird.

In diesen Fällen ist der Grund für die Abweichung der Frist in geeigneter Weise zu dokumentieren.“

2. Folgende Auflage wird nachträglich erlassen:

“Werden durch Instandhaltungs- oder Wartungsmaßnahmen die Grundeigenschaften nachfolgend genannter Messgeräte gegenüber dem Vorzustand verändert, so hat vor Wiederinbetriebnahme dieser Messgeräte eine Funktionsprüfung unter Beteiligung des Sachverständigen zu erfolgen. Unter diese Regelung fallen Freimessanlagen bzw. -kammern und In-situ-Gammaspektrometrie-Messgeräte.“

B. Kosten

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von Euro 640,- festgesetzt.

C. Gründe

1. Die Änderung der Auflage Nr. 8 der Freigabe Nr. E 03/2004 (A. 1.) beruht auf § 49 Abs. 1 LVwVfG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 3 AtG zur Erreichung der in § 1 Nr. und 3 AtG bezeichneten Zwecke. Das Freigabeverfahren gemäß § 29 StrlSchV und die dazugehörigen Freimessungen dienen dem Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen. Die Auflage Nr. 8 wurde zu einem Zeitpunkt erlassen, zu dem noch keine Erfahrungen über praktikable, geeignete und inhaltlich ausreichende Mitteilungen vorlagen, die eine Koordinierung und Abstimmung der aufsichtlichen Kontrolle in ausreichender Weise gewährleisten. Im aufsichtlichen Verfahren wurden verschiedene Möglichkeiten der Chargenmitteilungen verifiziert und mit den Beteiligten erörtert. Infolgedessen trägt die Änderung der Auflage Nr. 8 diesen neuen Erkenntnissen Rechnung und gewährleistet den erforderlichen Strahlenschutz bei den Freimessungen im Rahmen des Freigabeverfahrens. Die Neuformulierung hat darüber hinaus klarstellende Funktion und verhindert denkbare unterschiedliche Interpretationen der Auflage.
2. Die nachträgliche Auflage (A. 2.) beruht ebenfalls auf § 17 Abs. 1 Satz 3 AtG und ist zur Erreichung der in § 1 Nr. 2 und 3 AtG bezeichneten Zwecke erforderlich. Die Funktionsprüfung der Messgeräte im Freigabeverfahren ist aus Gründen des Strahlenschutzes geboten. Durch die Sachverständigenbeteiligung bei der Wiederinbetriebnahme von Messgeräten nach Instandhaltungs- oder Wartungsmaßnahmen – soweit die Grundeigenschaften gegenüber dem Vorzustand verändert werden – wird insbesondere abgesichert, dass die Messgeräte für die Freimessung auch weiterhin geeignet sind. Die nachträgliche Auflage dient ferner dazu, die bisher in den kerntechnischen Anlagen und Einrichtungen uneinheitliche Vorgehensweise bei der Sachverständigenbeteiligung bei der Wiederinbetriebnahme von Messgeräten zu harmonisieren.
3. Die Gebührenfestsetzung beruht auf den §§ 4, 5, 7 und 27 Landesgebührengesetz (LGebG) in Verbindung mit Ziffer 72.9 des Gebührenverzeichnisses.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Schlossplatz 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

gez. 